

Beitragsordnung

des

„Sportvereins Berliner Verkehrs-Betriebe 49 e.V.“

§ 1

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag.
- (2) Der Vereinsbeitrag kommt ausschließlich dem Verein zugute; der Abteilungsbeitrag steht den jeweiligen Sportabteilungen des Vereins zur Deckung der dort entstehenden Aufwendungen zu.

§ 2

Vereinsbeitrag

- (1) Der Vereinsbeitrag beträgt
 - für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: 2 EUR pro Monat und
 - für alle anderen Mitglieder: 3 EUR pro Monat.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Abteilungsbeitrag

- (1) Die Höhe des monatlichen Abteilungsbeitrages sowie dessen Staffelung werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Sportabteilung bis spätestens 15. Dezember des Jahres mit Wirkung für das nachfolgende Kalenderjahr beschlossen.
- (2) Die Abteilungsleiter der einzelnen Sportabteilungen teilen dem Präsidium den Beschluss der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung schriftlich mit.

§ 4

Änderung des Mitgliederstatus

- (1) Für die Beitragserhebung ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Hat sich dieser Mitgliederstatus verändert und ist damit eine geringere oder höhere Beitragserhebung verbunden, so ist die Veränderung bis zum 15. Dezember des Jahres nachzuweisen. Der Nachweis kann gegenüber dem Präsidium sowie gegenüber dem Abteilungsleiter der Sportabteilung erbracht werden, der dies unverzüglich an das Präsidium weiterleitet.
- (3) Die Änderung des Mitgliederstatus hat lediglich Wirkung für das nachfolgende Kalenderjahr.
- (4) Wird gegenüber dem Verein kein Nachweis erbracht, der eine geringere oder höhere Beitragserhebung rechtfertigt, so hat das Mitglied den aufgrund des bestehenden Mitgliederstatus festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag (Vereins- und Abteilungsbeitrag) wird jährlich erhoben. Er ist am 28. Februar des Kalenderjahres fällig. Maßgebend ist der Zahlungseingang beim Verein.
- (2) Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag spätestens ein Monat nach dem Tag der Aufnahme fällig.
- (3) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, hat es die durch die Säumnis veranlassten Folgekosten zu tragen.

§ 6

Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Scheidet ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres aus, erfolgt keine anteilige Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.

- (2) Die Abteilungsleiter der Sportabteilungen haben dem Präsidium das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein unverzüglich, spätestens bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so hat die Sportabteilung den dem Verein dadurch entstandenen Schaden, zum Beispiel den Vereinsbeitrag und die Mahnkosten, zu ersetzen.

§ 7

eingeschränkte Leistungsfähigkeit

- (1) Sollte ein Mitglied eingeschränkt leistungsfähig sein, kann ihr/ihm ausschließlich nach Absprache mit dem Präsidium oder dem Abteilungsleiter ihrer/seiner Sportabteilung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Raten bewilligt werden. Das gilt auch für sog. Familienmitgliedschaften (mindestens drei Vereinsmitglieder, die gemeinsam in einem Hausstand leben).
- (2) Die Raten sollen die Anzahl „drei“ nicht übersteigen. Die jeweilige Fälligkeit der Ratenzahlungen wird gesondert bestimmt.

§ 8

Aufnahmegebühr

Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist neben dem Vereinsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 13 EUR zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Grundlage der §§ 3 Abs.2, 13 und 14 der Vereinssatzung vom 18. Juni 1999 in der Mitgliederversammlung am 26.05.2000 beschlossen.